

§ 6

Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-,
Kranken- und Unterstützungskassen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169)

- (1) Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von 18 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens, zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.
- (3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.
- (4) ¹Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrück-erstattungen oder sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht abziehbar. ²Das Gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrück-erstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung nicht zusteht.
- (5) ¹Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unter-stützungskasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. ²Bei der Ermittlung des Einkommens sind Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht abziehbar.
- (6) ¹Auf den Teil des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unter-stützungskasse, der am Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e bezeichneten Betrag übersteigt, ist Buch-stabe c dieser Vorschrift nicht anzuwenden. ²Bei Unterstützungskassen gilt dies auch, soweit das Vermögen vor dem Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Betrag übersteigt.

Autor: Prof. Dr. Jörg **Hoffmann**, Steuerberater, München
Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 6

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 6 . . .	1		
II. Rechtsentwicklung des § 6	2	b) Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen . .	6
III. Bedeutung des § 6	3	c) Unterstützungskassen	7
IV. Geltungsbereich des § 6		V. Verhältnis zu anderen Vorschriften	
1. Sachlicher Geltungsbereich	4	1. Verhältnis zu § 5	8
2. Persönlicher Geltungsbereich		2. Verhältnis zu weiteren Gewinnermittlungsvorschriften	9
a) Allgemeines	5		

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Voraussetzung und Reichweite der partiellen Steuerpflicht von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen**

	Anm.		Anm.
I. Überblick	10		
II. Übersteigendes Vermögen der Kasse		III. Reichweite der partiellen Steuerpflicht	
1. Ermittlung des gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d zulässigen Vermögens . .	11	1. Anteil des auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommens (Stufe 1)	15
2. Tatsächliches Vermögen der Kasse	12	2. Ermittlung des Einkommens der Kasse (Stufe 2)	16
3. Zeitpunkt und Häufigkeit der Ermittlung des Vermögens	13		

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Rückwirkender Wegfall der partiellen Steuerpflicht**

	Anm.		Anm.
I. Bedeutung des Abs. 2	20		
II. Voraussetzungen für den Wegfall		b) Wegfall der Zweckbindung	23
1. Begünstigte Tatbestände .	21	c) Zeitlicher Rahmen . . .	24
2. Weitere Voraussetzungen			
a) Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde	22		

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Dauer der partiellen Steuerpflicht**

	Anm.		Anm.
I. Dauer der Steuerpflicht bei regelmäßiger Bewertung der Deckungsrückstellung	30	II. Freiwillige Bewertung der Deckungsrückstellung	31

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens**

	Anm.		Anm.
I. Vermögensabflüsse an das Trägerunternehmen (Satz 1)	35	II. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen ohne Rechtspflicht (Satz 2)	36

**Erläuterungen zu Abs. 5:
Unterstützungskassen**

	Anm.		Anm.
I. Bedeutung und Aufbau des Abs. 5	40	2. Tatsächliches Kassenvermögen	
II. Tatbestand: Übersteigen des Vermögen der Unterstützungskasse (Satz 1)		a) Allgemeines	45
1. Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens		b) Berücksichtigung von Versorgungsleistungen aufgrund faktischen Rechtsanspruchs als Schuldposten	46
a) Allgemeines	41	III. Rechtsfolge: Partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse (Satz 1)	47
b) Zulässiges Kassenvermögen bei lebenslänglich laufenden Leistungen	42	IV. Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen (Satz 2)	48
c) Zulässiges Kassenvermögen bei nicht lebenslänglich laufenden Leistungen	43		
d) Unterstützungskassen mit gemischten Leistungen	44		

**Erläuterungen zu Abs. 6:
Wegfall der Zweckbindung des überdotierten Vermögens**

	Anm.		Anm.
I. Bedeutung des Abs. 6	50	III. Wegfall der Zweckbindung bei Unterstützungskassen im Laufe des Geschäftsjahres (Satz 2)	52
II. Stichtagsbezogene Beseitigung der Zweckbindung überdotierten Vermögens (Satz 1)	51		

Allgemeine Erläuterungen zu § 6

Schrifttum: WREDE, Die Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung der Pensions- und Unterstützungskassen durch das Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, DStZ 1975, 104; HEUBECK, Die Behandlung von Pensions- und Unterstützungskassen in den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977, BB 1978, 489; HEIM, Zur Ermittlung der partiellen Steuerpflicht von überdotierten Unterstützungskassen, DB 1979, 472; BLOMEYER, Betriebliche Altersversorgung und Unterstützungskassen, BB 1980, 789; HAUG, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei teilweiser Steuerpflicht von Unterstützungskassen, DB 1980, 511; GOSCH, Überdotierte Unterstützungskasse, FR 1989, 413; AHREND/HEGER, Die steuerrechtlichen Grundlagen einer über Pensions- oder Unterstützungskassen finanzierten betrieblichen Altersversorgung, DStR 1991, 1101; FÖRSTER/HEGER, Die gesetzliche Neuregelung der Unterstützungskassenfinanzierung, DStR 1992, 969; HOFFMEISTER, Rückgedeckte freie Unterstützungskasse – Neue Möglichkeiten für den Mittelstand, DStR 1995, 464; GRATZ/BÜHL, Beseitigung der partiellen Steuerpflicht einer Unterstützungskasse – ein Irrweg?, DB 1996, 1995; BUTTLER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 3. Aufl., Karlsruhe 2000; HARLE/KULEMANN, Die partielle Steuerpflicht der überdotierten Unterstützungskasse – ein Diskussionsbeitrag, StB 2001, 416; HARLE/WEINGARTEN, Die pauschaldotierte Unterstützungskasse, DB 2001, 2357; HÖFER/KÜPPER, Steuerbefreiungserfordernisse einer Unterstützungskasse, DStR 2001, 1561; HOFFMEISTER/HARLE/WEINGARTEN, Die pauschaldotierte Unterstützungskasse, DB 2002, 1283.

I. Grundinformation zu § 6

1

§ 6 enthält Einschränkungen zur KStBefreiung von Pensions-, Sterbe- und Unterstützungskassen, ergänzt damit § 5 Abs. 1 Nr. 3. Die Vorschrift unterscheidet die Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen einerseits (Abs. 1–4) und Unterstützungskassen andererseits (Abs. 5); ergänzend regelt Abs. 6 eine steuersystematische Ausnahme zur kassenmäßigen Zweckbindung. Die Unterscheidung resultiert aus der unterschiedlichen Qualität der Leistungen der Kassen. Die erstgenannte Gruppe gewährt Leistungen, auf die der Empfänger einen Rechtsanspruch hat. Unterstützungskassen hingegen gewähren keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen.

Abs. 1 legt die partielle StPflcht für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen fest. Diese tritt ein, soweit das nach handelsrechtl. GoB unter Nichtberücksichtigung stl. Vorschriften ermittelte, tatsächliche Vermögen einer Kasse das zulässige Vermögen überschreitet. Stpfl. wird die Kasse mit dem auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommen. Die zulässige Höhe orientiert sich an dem versicherungsmathematisch berechneten Finanzbedarf der Kasse, den diese zur Erbringung ihrer Leistungen hat. Explizit wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 hingewiesen, § 6 Abs. 1 ergänzt diese Vorschrift und stellt die bereits in § 5 Abs. 1 Nr. 3 zum Ausdruck gebrachte partielle StPflcht klar. Während die Fragen nach der Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Vermögens weitgehend geklärt sind, ist die Bestimmung des anteilig auf das übersteigende Vermögen entfallende Einkommen strittig. BA, die allein dem stpfl. Anteil des Einkommens zuzurechnen sind wie bspw. die GewSt., sind voll beim stpfl. Teil des Einkommens abzuziehen. Stehen der Kasse hingegen ein WKPauschbetrag oder ein Sparerfreibetrag zu, so können diese nur anteilig beim stpfl. Einkommen berücksichtigt werden.

Abs. 2 ermöglicht den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, eine Überdotierung nachträglich durch Rückübertragung von Vermögen an das Trägerunternehmen oder eine dieser gleichgestellte Verwendung zu beseitigen. Da die

StPflicht erst nachträglich festgestellt wird und die Dotierung durch den Einfluss der Versicherungsaufsicht durch die Kasse nur bedingt zu beeinflussen ist, kann über die nachträgliche Berichtigung eine StPflicht vermieden werden. Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben bei Unterstützungskassen, die keiner Versicherungsaufsicht unterliegen und deren zulässiges Vermögen einfacher ermittelt werden kann, ist Abs. 2 bei Unterstützungskassen nicht anzuwenden.

Abs. 3 regelt die Dauer der KStPflicht für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

Abs. 4 schließt den Abzug von Beitragsrückerstattungen an das Trägerunternehmen sowie von Zuführungen zu Rückstellungen für Leistungen ohne Rechtspflicht bei der Ermittlung des Einkommens der Kassen aus, um Umgehungsmöglichkeiten zu eliminieren.

Abs. 5 enthält die Vorschriften für Unterstützungskassen. Der Gesetzgeber bedient sich wie in Abs. 1 eines Verweises auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, der wiederum auf § 4d EStG verweist. § 4d EStG hat die Perspektive des Trägerunternehmens und beschreibt, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen an eine Unterstützungskasse beim Trägerunternehmen stfrei sind. Analog stützen sich § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e und § 6 Abs. 5 auf die bereits in § 4d EStG beschriebenen Anforderungen, um die StFreiheit bzw. die partielle StPflicht von Unterstützungskassen zu begründen. Sowohl die Berechnung des zulässigen als auch die des tatsächlichen Vermögens unterscheidet sich von den Regelungen bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen. Mangels einer Versicherungsaufsicht und versicherungsmathematischer Berechnungen zum Leistungsumfang stützt sich die Berechnung des zulässigen Vermögens auf die Leistungszusagen und einen der Tabelle in Anhang 1 des EStG zu entnehmenden Vervielfältiger. Das tatsächliche Vermögen wird nicht gemäß der handelsrechtl. GoB, sondern aufgrund von Sondervorschriften des § 4d Abs. 1 Satz 1 Buchst. d Satz 3 EStG ermittelt.

Abs. 6: Grundsätzlich unterliegt das Vermögen einer Kasse einer Zweckbindung. Das Vermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke der Kasse und für deren Geschäftsführung verwendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c). Abs. 6 enthält eine Öffnungsklausel, wonach das überdotierte Vermögen, das zur anteiligen StPflicht der Kasse führt, nicht der Zweckbindung unterliegt. Die Öffnungsklausel ist aus zwei Gründen zwingend: Zum einen wird durch sie eine Rückübertragung von Kassenvermögen an das Trägerunternehmen zur Beseitigung der Überdotierung erst möglich (Abs. 2). Zum anderen wäre es unsystematisch, die Zweckbindung, die wegen der StBefreiung besteht, im Fall der Aufhebung der StFreiheit weiter einzufordern.

BetrAVG v. 19.12.1974 (BGBl. I 1974, 3610; BStBl. I 1975, 22): Die im heutigen § 6 enthaltene Regelung über die Einschränkung der StBefreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen wurde im Rahmen der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung als § 4a in das KStG eingeführt. Gleichzeitig wurde die StBefreiungsvorschrift in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG neu gefasst.

KStReformG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): § 4a KStG 1975 wurde sachlich unverändert als § 6 in das KStG 1977 übernommen. Die Vorschrift ist seitdem unverändert geblieben.

III. Bedeutung des § 6

3

Rechtliche Bedeutung: § 6 ist steuersystematisches Spiegelbild der partiellen StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und dient der Missbrauchsabwehr: Bis zur Einführung des § 4a als Vorgängerregelung des § 6 waren Pensions-, Sterbe-, Kranken- und besonders Unterstützungskassen weitreichend stbefreit. Die StBefreiung führte zu Umgehungsmöglichkeiten, indem die Trägerunternehmen der Kassen jenen mehr Mittel zuwendeten, als sie für ihre Leistungen benötigten. Diese Mittel wurden regelmäßig als Darlehen zurückgewährt. Dies führte zu abziehbaren Zinszahlungen beim Trägerunternehmen, denen keine StBelastung bei den jeweiligen Kassen gegenüberstand (vgl. STRECK VI. § 6 Anm. 1). § 6 legt fest, dass bei Überschreiten eines festgelegten Vermögens, welches zur Erfüllung der Aufgaben der Kassen notwendig ist, das anteilig auf das überschüssige Vermögen entfallende Einkommen stpfl. wird. Die Vorschrift hat keinen rein deklaratorischen Charakter, sondern konstituiert die partielle StPflicht, da der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu einer vollen StPflicht bei Überdotierung führen würde.

Wirtschaftliche Bedeutung: Die (partielle) Steuerbefreiung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen ist von wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung, da diese Kassen eine wichtige Säule der Alters- und Krankenvorsorge sind. So hatten im Jahr 2004 158 Pensionskassen in Deutschland eine Bilanzsumme von rd. 83,2 Mrd. € und rd. 6,2 Mio. Anwärter und Leistungsempfänger. Im selben Jahr hatten 54 Krankenkassen eine Bilanzsumme von rd. 111,8 Mrd. € und rd. 22,5 Mio. Versicherte. Die Unterstützungskassen sind die älteste Form der Versorgungseinrichtung in Deutschland. Sie spielen im Vergleich zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen derzeit nur eine untergeordnete Rolle. Sie bieten aber durch ihre freiere Gestaltung eine flexible Finanzierungsmöglichkeit und gewinnen u.a. vor dem Hintergrund von Basel II wieder an Bedeutung.

IV. Geltungsbereich des § 6

1. Sachlicher Geltungsbereich

4

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die partielle KStPflicht. Über § 3 Nr. 9 GewStG wirkt sich die partielle StPflicht im selben Umfang auf die GewSt. aus. Grundsätzlich gilt dies gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 VStG auch für die Vermögensteuer, die seit 1997 aufgrund teilweiser Verfassungswidrigkeit allerdings nicht erhoben wird.

2. Persönlicher Geltungsbereich

a) Allgemeines

5

Die StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und damit die partielle StPflicht des § 6 betrifft zum einen rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, zum anderen Unterstützungskassen (s. Anm. 1). Gemeinsam ist beiden, dass es sich um soziale Einrichtungen handeln muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b). Zur allgemeinen Definition der sozialen Einrichtung vgl. § 1 KStDV. Konkrete Einschränkungen für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen enthält § 2 KStDV und für Unterstützungskassen § 3 KStDV. Sie unterliegen grds. der unbeschränkten StPflicht.

6 b) Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen

Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gewähren dem Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch auf ihre Leistung (§ 1 Abs. 3 BetrAVG) und unterliegen dem VAG.

7 c) Unterstützungskassen

Die Unterstützungskasse ist eine rechtl. selbständige Einrichtung in der Rechtsform einer GmbH, eines e.V. oder einer Stiftung. Die Leistungen der Kasse werden aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens und aus den Anlagerückflüssen finanziert. Im Gegensatz zur Pensionskasse gewährt die Unterstützungskasse keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen (§ 1b Abs. 4 BetrAVG).

Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs unterliegt die Unterstützungskasse nicht der Versicherungsaufsicht. Die Zuwendungen aus einer Unterstützungskasse sind frei gestaltbar (vgl. AHREND/HEGER, DStR 1991, 1102). Dies macht die Unterstützungskasse zu einer wichtigen Alternative zur Pensionskasse. Den Gestaltungsfreiheiten stehen aber stl. Nachteile insbes. bei der Berücksichtigung von (faktischen) Leistungsverpflichtungen gegenüber (s. Anm. 41).

V. Verhältnis zu anderen Vorschriften

8 1. Verhältnis zu § 5

Aus den wechselseitigen Verweisungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 ergibt sich, dass § 6 lediglich ergänzende Bestimmungen zu der StBefreiungsvorschrift enthält. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Rechtsfolgen bei Überschreiten des zulässigen Kassenvermögens. Ohne die in § 6 enthaltenen Regelungen würde jede Überdotierung zur vollen StPflicht der Kasse führen.

9 2. Verhältnis zu weiteren Gewinnermittlungsvorschriften

§ 6 steht in Zusammenhang mit §§ 4c, 4d EStG, die die Abziehbarkeit von Zuwendungen an Pensions- bzw. Unterstützungskassen als BA beim Trägerunternehmen regeln. Zudem ist § 13 zu beachten, der besondere Anforderungen an stbefeite Körperschaften bei Beginn und Ende der StPflicht regelt.

Erläuterungen zu Abs. 1:

Voraussetzung und Reichweite der partiellen Steuerpflicht von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen

10

I. Überblick

Die Vorschrift verlangt einen vermögensbezogenen Soll-Ist-Vergleich einer Kasse am Schluss eines Wj., in dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Das tatsächliche Vermögen (Istvermögen) wird mit einem zulässigen Vermögen (Sollvermögen) verglichen. Übersteigt das Istvermögen das Sollvermögen, so ist die Kasse stpfl., soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Es besteht eine Verbindung von Vermögens- und Einkommensebene, da unterstellt wird, dass ein bestimmter Teil des Einkommens mit einem bestimmten (den die Zulässigkeitsgrenze übersteigenden) Teil des Vermögens erwirtschaftet wird.

II. Übersteigendes Vermögen der Kasse

1. Ermittlung des gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d zulässigen Vermögens 11

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d als Grundlage: Abs. 1 verweist für die Ermittlung der vermögensmäßigen Überdotierung der Kasse auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d; dort werden zunächst die Grundsätze für die Ermittlung des Istvermögens der Kasse begründet (s. Anm. 12). Bei der Bestimmung des zulässigen Vermögens wird unterschieden zwischen Kassen in der Rechtsform eines VVaG und Kassen anderer Rechtsform.

VVaG als kassenmäßige Rechtsform: Bei einer Kasse in der Rechtsform des VVaG ist das zulässige Kassenvermögen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d auf die Verlustrücklage gem. § 37 VAG beschränkt. Die Verlustrücklage ist in der Satzung des VVaG festgeschrieben und kann sich bspw. an der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Deckungsrückstellung orientieren. Nach hM und nach Auffassung der BaFin. sind Beträge von 1,5–5 vH der Deckungsrückstellung angemessen. Die Verlustrücklage ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Insbes. in der Anfangsphase oder beim Auftreten von außergewöhnlichen Verlusten kann der Bestand der Rücklage vom satzungsmäßigen Sollbestand abweichen. Maßgeblich für das zulässige Kassenvermögen ist der Sollbestand. Die Rücklage darf nur zur Vorsorge für außergewöhnlich hohe Schäden gebildet und nicht für andere Zwecke wie zB Ausschüttungen an das Trägerunternehmen verwendet werden (R 28 Abs. 2 Satz 6 KStR). Allerdings ist eine anderweitige Verwendung bereits durch § 37 VAG ausgeschlossen.

Andere kassenmäßige Rechtsformen: Wird die Kasse nicht in der Rechtsform eines VVaG geführt, so tritt an die Stelle der Verlustrücklage iSv. § 37 VAG der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens, der zur Deckung eines Verlusts dient. Ist die Ansammlung von Reserven nicht vorgeschrieben, wie zB bei öffentlich rechtlichen Unternehmen, ist idR darauf abzustellen, ob die Satzung eine der Verlustrücklage des § 37 VAG entsprechende Rücklagenbildung vorsieht (R 28 Abs. 2 Sätze 7–8 KStR). Sofern eine derartige Bestimmung fehlt oder eine satzungsmäßige Rücklage nicht vorliegt, ergibt sich in Höhe des gesamten Vermögens eine Überdotierung (vgl. WREDE, DStZ/A 1975, 104).

2. Tatsächliches Vermögen der Kasse 12

Durchführung einer Vergleichsrechnung: Das tatsächliche Vermögen, das mit dem zulässigen Vermögen zu vergleichen ist, besteht aus dem Eigenkapital der Kasse und ist nach den handelsrechtl. GoB zu ermitteln. Der eindeutige Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d lässt keinen Spielraum für die Beachtung rein stl. Vorschriften. So sind zB stl. Sonderabschreibungen einerseits, das Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) gem. § 5 Abs. 4a EStG andererseits, unbeachtlich.

Bei der Anwendung der GoB sind der genehmigte Geschäftsplan, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbs. 2 VAG) zu beachten. Letztere enthalten die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Rückstellungen einschließlich der versicherungsmathematischen Formeln.

Inhalt der Vergleichsrechnung: Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen aufgrund sog. Überschussbeteiligungen auch ohne einen Rechtsanspruch des Empfängers zu bilden. Um eine beliebige

Vermeidung der Überdotierung durch solche Rückstellungen zu verhindern, werden die GoB an dieser Stelle durchbrochen. Rückstellungen für Beitragsrück-
erstattungen sind nur zu bilden, wenn ein Rechtsanspruch des Empfängers be-
steht. Außerdem sind Verwendungsfristen zu beachten. Dabei ist zwischen den
Leistungsempfängern und dem Trägerunternehmen als Anspruchsberechtigten
zu unterscheiden (R 28 Abs. 3 Sätze 3–5 KStR). Sind die Leistungsempfänger
der Kasse anspruchsberechtigt, so unterliegt die Rückstellungsbildung § 21
Abs. 2. Im Wesentlichen muss damit eine Ausschüttung innerhalb von drei Wj.
erfolgen. Ist das Trägerunternehmen Leistungsempfänger, so gilt die in Abs. 2
der Vorschrift genannte Verwendungsfrist von 18 Monaten nach Schluss des
Wj., für das die Rückstellung gebildet wurde (R 28 Abs. 3 Sätze 6–7 KStR).

13 3. Zeitpunkt und Häufigkeit der Ermittlung des Vermögens

Zeitpunkt der vermögensmäßigen Vergleichsrechnung: Die Frage, ob das
Vermögen einer Kasse die zulässige Höhe übersteigt, ist regelmäßig am Schluss
des Wj. zu klären, in dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch
zu berechnen ist. Unterjährige Schwankungen bleiben unberücksichtigt. Im Ge-
gensatz zu allgemeinen Versicherungsunternehmen, welche die Deckungsrück-
stellung jährlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen
haben (§ 341f HGB), sind Kassen in der Rechtsform eines VVaG von dieser
Pflicht befreit (§ 62 Abs. 2 Satz 1 RechVersV). Die Berechnung ist in regelmäßi-
gen Abständen vorzunehmen, die 5 Jahre nicht überschreiten dürfen (§ 62
Abs. 2 Satz 2 RechVersV). IdR stimmt die Aufsichtsbehörde einem Abstand
von 3 Jahren zu (vgl. DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 10).

Häufigkeit der vermögensmäßigen Vergleichsrechnung: Die zu einem
Stichtag berechnete Überdotierung einer Kasse bleibt bis zur nächsten versiche-
rungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung in dieser Höhe be-
stehen. Schwankungen der Höhe der Überdotierung oder ein Wegfall der Über-
dotierung bleiben in diesem Zeitraum unbeachtlich. Jedoch hat die Kasse die
Möglichkeit, durch eine freiwillige Berechnung der Deckungsrückstellung vor
Ablauf des Zeitraums eine Überprüfung der Überdotierung herbeizuführen (R
28 Abs. 4 Satz 4 KStR; BLÜMICH/ERHHARD, § 6 KStG Rn. 12; aA AHREND/
HEGER, DStR 1991, 1105). Die freiwillige Neuberechnung kann sich zugunsten
(Wegfall oder Absenkung der partiellen StPflcht) und zuungunsten (Erhöhung
oder Eintritt der partiellen StPflcht) der Kasse auswirken (OFD Frankfurt v.
12.1.1993, DB 1993, 506).

Jährliche Prüfung der Überdotierung: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass
nach Meinung der FinVerw. und nach hM im Schrifttum eine Überprüfung der
Überdotierung für jedes Geschäftsjahr erfolgen kann, auch wenn der Wortlaut
des Abs. 1 kein explizites Wahlrecht beinhaltet. Mindestens ist eine partielle
StPflcht alle 5 Jahre, üblicherweise alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Höhe der
Überdotierung bleibt bis zur nächsten Überprüfung unverändert. In der Praxis
findet ein Abwägungsprozess zwischen den Kosten der jährlichen Ermittlung,
die versicherungsmathematische Gutachten erfordert, und einer möglichen
Steuerersparnis statt. Aufgrund des allein nach Ermessen der Kasse abzukürzen-
den Zeitraums bestehen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten.

14 Einstweilen frei.

III. Reichweite der partiellen Steuerpflicht

1. Anteil des auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommens (Stufe 1) 15

Durchführung der Einkommensaufteilung: Die Kasse ist gem. Abs. 1 stpfl., „soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt“. Daraus resultiert ein zweistufiges Vorgehen. Für die Frage, in welchem Umfang die Kasse stpfl. wird, ist in einem ersten Schritt das Verhältnis von tatsächlichem und zulässigem Kassenvermögen zu ermitteln. Verdeutlicht wird dies an folgendem leicht veränderten Grundbeispiel aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung (BTD Drucks. 7/1281, 44 f.; Währungseinheit angepasst):

Beispiel: Bei einer Pensionskasse, die in der Form eines VVaG betrieben wird, betragen;

1. die Summe der Aktivposten	5 000 000 €
2. die Summe der Passivposten mit Ausnahme des Eigenkapitals	3 500 000 €
3. das nach handelsrechtl. Grundsätzen auszuweisende Kassenvermögen	1 500 000 €
4. die Verlustrücklage iSd. § 37 VAG	500 000 €
5. das die Verlustrücklage übersteigende Kassenvermögen	1 000 000 €
6. der zu versteuernde Anteil des Einkommens	$\frac{1\,000\,000}{1\,500\,000} = 66,67 \text{ vH}$
7. der steuerfreie Anteil des Einkommens	33,33 vH

Interdependente Ermittlung der partiellen Steuerbelastung: Die sich aus der partiellen StPflicht ergebenden StBelastungen (KSt. und GewSt.) sind durch entsprechende Rückstellungen zu berücksichtigen, die ihrerseits Einfluss auf die Höhe des übersteigenden Vermögens und damit auf die Höhe der Steuerlast haben. Dies gilt aufgrund des Verweises auf GoB in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d auch für Steuern, die stl. wieder hinzugerechnet werden (zB KSt., SolZ, vgl. § 10 Nr. 2, da es sich um handelsrechtl. Schuldpositionen handelt; so auch BLÜMICH/ERHARD, § 6 KStG Rn. 17). Die Berechnung solcher Interdependenzen ist durch iterative Algorithmen in den gängigen EDV-Programmen problemlos möglich. Im vorgenannten Beispiel ist eine KSt. von 25 vH auf das stpfl. Einkommen zu berücksichtigen. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

1. Summe der Aktivposten	5 000 000 €
2. Summe der Passivposten mit Ausnahme des Eigenkapitals	3 500 000 €
3. KStRückstellung (25 vH von 66 294 € – s.u.)	16 574 €
4. nach handelsrechtl. Grundsätzen auszuweisendes Kassenvermögen	1 483 426 €
5. Verlustrücklage iSd. § 37 VAG	500 000 €
6. die Verlustrücklage übersteigendes Kassenvermögen	983 426 €
7. Einkommen	100 000 €
8. zu versteuernder Anteil des Einkommens	$\frac{983\,426}{1\,483\,426} = 66,294 \text{ vH}$
9. steuerfreier Anteil des Einkommens	33,71 vH
10. steuerpflichtiges Einkommen	66 294 €

16 **2. Ermittlung des Einkommens der Kasse (Stufe 2)**

Wie das Einkommen der Kasse zu ermitteln ist, das entsprechend den im ersten Schritt gewonnenen Ergebnisse in einen stpfl. und einen nicht stpfl. Teil zerlegt wird, ist str.

Unterschiedliche Meinungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens: Ein Teil des Schrifttums ist der Auffassung, dass das Einkommen zunächst unter Berücksichtigung sämtlicher BA zu ermitteln und danach aufzuteilen ist. Dies hat zur Folge, dass BA, die ausschließlich auf den stpfl. Teil des Einkommens entfallen, wie zB die GewSt., nur anteilig Berücksichtigung finden. Diese Auffassung soll dem Wortlaut des Abs. 1 entsprechen, der vom Einkommen der Kasse als Ausgangsgröße ausgeht. Diese Formulierung lässt nach dieser Auffassung keine Zuordnung von Einnahmen und BA zum stpfl. oder stfreien Vermögen zu (vgl. zB GOSCH/HEGER, § 6 Rn. 20; ERNST & YOUNG/BOTT, § 6 Rn. 55).

► *Stellungnahme:* Mit dem hier vertretenen Zwei-Stufen-Ansatz wird dieser Auffassung widersprochen: Wie das Einkommen der Kasse zu ermitteln ist, ist unabhängig von der Prüfung und der Berechnung der partiellen StPflcht zu sehen. § 6 regelt die Besteuerung dem Grunde nach. Dies ergibt sich aus der Stellung der Vorschrift im ersten Teil des Gesetzes, der die StPflcht regelt. Die Ermittlung des Einkommens hingegen ist im zweiten Teil des Gesetzes geregelt. Abs. 1 betrifft die Aufteilung des Einkommens in stpfl. und stfreies Einkommen, um insoweit eine partielle StPflcht zu begründen. Ohne weitere Bedeutung ist Abs. 1 für das anschließende Besteuerungsverfahren.

Ist eine partielle StPflcht gegeben. so ist das zVE der Kasse gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 4, 5 EStG zu ermitteln. Nach § 4 Abs. 4 EStG sind BA Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sind BA eindeutig dem stpfl. Bereich des Betriebs zuzuordnen, so sind sie auch in voller Höhe in diesem Bereich abziehbar, denn sie sind nur insoweit durch den Betrieb veranlasst.

Zuordnung der Gewerbesteuer: Die GewSt. fällt gem. § 3 Nr. 9 GewStG nur im stpfl. Betrieb der Kasse an. Sie ist aufgrund des Objektsteuercharakters als BA abziehbar und kürzt in voller Höhe ihre eigene Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag). Ihre eigene Bemessungsgrundlage ist jedoch nur der stpfl. Teil des Gewerbeertrags. Es würde dem Sinn der Abzugsmöglichkeit widersprechen, wenn die GewSt. nur partielle Berücksichtigung finden würde. Analog gilt diese Argumentation für die Abziehbarkeit der GewSt. beim zVE.

Auch KSt. und SolZ gehören grds. zu den voll abziehbaren BA, was aber aufgrund der Hinzurechnungsvorschrift des § 10 Nr. 2 für die Besteuerung keine Relevanz hat. (vgl. auch DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 43).

Zweck der Vorschrift ist es, eine Auslagerung von Vermögen des (voll stpfl.) Trägerunternehmens in den (stfreien) Bereich der Kasse zu verhindern. Laut Gesetzesbegründung „entspricht es dem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, die Befreiung ‚überdotierter‘ Kassen einzuschränken.“ (BTDrucks. 7/1281, 42). Ausdrücklich soll dies laut Gesetzesbegründung keine negative Auswirkung auf die betriebliche Altersversorgung haben: „Die betriebliche Altersversorgung wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da die Steuerpflicht nur den Teil der Erträge [...] trifft, der ohnehin nicht den Leistungsempfängern zugute kommt.“ (BTDrucks. 7/1281, 42). Dem liegt letztlich der Gedanke zugrunde, dass es unerheblich ist, ob das überdotierte Vermögen dem Trägerunternehmen oder der

Kasse zur Verfügung steht. Aus der Logik dieser Gesetzesbegründung kann sich nur die volle Abziehbarkeit der GewSt. beim stpfl. Einkommen ergeben.

Beispiel 1: Eine Kasse hat ein Vermögen von 400 000 €, welches das zulässige Vermögen um 100 000 € übersteigt. Gemäß Stufe 1 liegt die partielle StPflcht bei 25 vH des Einkommens. Das Einkommen der Kasse vor Steuern beträgt 40 000 €. Es wird eine GewSt. von 2 000 € erhoben. Nach der hier angegriffenen Auffassung erfolgt die Besteuerung wie folgt:

1. Einkommen vor Steuern	40 000 €
2. ./.. Gewerbesteuer	1 200 €
3. maßgebliches Einkommen	38 800 €
4. partiell zu besteuern 25 vH	9 700 €
5. hierauf KSt. 25 vH	2 425 €

Beispiel 2: Die Kasse überträgt das überdotierte Vermögen an ihr Trägerunternehmen, das die gleiche Kapitalrendite erwirtschaftet. Damit ist die Kasse in vollem Umfang von der KSt. befreit. Das Trägerunternehmen versteuert das auf das übertragene Vermögen annahmegemäß entfallene Einkommen wie folgt:

1. Einkommen vor Steuern	40 000 €
2. partiell zu besteuern 25 vH	10 000 €
3. ./.. Gewerbesteuer	1 200 €
4. maßgebliches Einkommen	8 800 €
5. hierauf KSt. 25 vH	2 200 €

Durch die höhere Belastung des Beispiels 1 wird die betriebliche Altersversorgung beeinträchtigt, was ausweislich der Gesetzesbegründung vermieden werden soll. Bei der hier vertretenen vollen Berücksichtigung der GewSt. als BA beim stpfl. Teil des Einkommens erhält man das stl. Ergebnis des Beispiels 2. Nur mit diesem Ergebnis lässt sich auch der nachträgliche Wegfall der partiellen StPflcht bei Übertragung des überdotierten Vermögens an das Trägerunternehmen gem. Abs. 2 erklären.

In Teilen des Schrifttums wird zur Stützung der Argumentation der Umkehrschluss aus § 3c Abs. 1 EStG angeführt (vgl. DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 42). Wenn die Argumentation auch im Ergebnis zutrifft, so vermag der Umkehrschluss nur zum Teil zu überzeugen. Bei § 3c EStG handelt es sich um eine Vorschrift, die explizit ein Abzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit stfreien Einnahmen kodifiziert. Ein Abzugsgebot für Aufwendungen im Zusammenhang mit stpfl. Einkommen ist hieraus nicht abzuleiten. Ein solches allgemeines Gebot besteht im deutschen Steuerrecht nicht, wie zahlreiche Abweichungen belegen (vgl. zB § 4 Abs. 5 EStG).

Steuerabzugsbeträge entstehen bei Kassen zB durch KapErtrSt. Nach Auffassung der FinVerw. sind die Steuerabzugsbeträge im Verhältnis des überdotierten zum Gesamtvermögen der Kasse einzubeziehen (H 28 KStH). Dieser Auffassung ist zu folgen. Gem. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 5 Abs. 2 Nr. 1 hat die KapErtrSt. bei stbefreiten Körperschaften Abgeltungscharakter (vgl. SCHMIDT/WEBER-GRELLET XXV, § 43 Rn. 3). Eine partielle StPflcht löst mithin die partielle Abgeltungswirkung der KapErtrSt. aus. Soweit ist die KapErtrSt. nicht auf die KSt. anrechenbar (BFH v. 31.7.1991 – I R 4/89, BStBl. II 1992, 98; s. auch § 44a Abs. 8 Satz 1).

Einstweilen frei.

17–19

Erläuterungen zu Abs. 2: Rückwirkender Wegfall der partiellen Steuerpflicht

20

I. Bedeutung des Abs. 2

Rückwirkende Beseitigung der Überdotierung: Aufgrund der nachträglichen Feststellung der StPflcht und der wegen aufsichtsrechtl. Vorschriften häufig fehlenden Einflussmöglichkeit der Kasse auf die Überdotierung hat der Gesetzgeber durch Abs. 2 die Möglichkeit einer nachträglichen Beseitigung der StPflcht geschaffen (vgl. BTDrucks. 7/1281, 45).

Gestaltbarkeit der rückwirkenden Beseitigung: Die Beseitigung der Überdotierung kann im Rahmen der in Abs. 2 eingeräumten Verwendungsmöglichkeiten (s. Anm. 21) erfolgen. Die Frist beträgt 18 Monate nach dem Schluss des betroffenen Wj.

Rechtsfolgen der beseitigten Überdotierung: Soweit die Überdotierung fristgerecht abgebaut wird, führt sie nicht zur StPflcht. Das auf das abgebaute Vermögen entfallende Einkommen bleibt unbesteuert. Die Kassen können daher auch dann ununterbrochen stfrei bleiben, wenn bei ihnen nur innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Grenzen eine Überdotierung vorliegt.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten: Die Steuerschuld bei Überdotierung entsteht zunächst auflösend bedingt. Bestandskräftige Veranlagungen können gem. § 175 I Nr. 2 AO berichtigt werden (vgl. GOSCH/HEGER, § 6 Rn. 14; STRECK VI, § 6 Anm. 7). Die Erklärungsfrist soll bei möglicher Anwendung des Abs. 2 gem. § 109 AO angemessen verlängert werden (vgl. WREDE, DStZ/A 1975, 109).

Abs. 2 gilt nicht für Unterstützungskassen (R 28 Abs. 6 Satz 1 KStR).

II. Voraussetzungen für den Wegfall

21 1. Begünstigte Tatbestände

Das Gesetz sieht folgende Verwendungsmöglichkeiten des überdotierten Vermögens zur nachträglichen Vermeidung der partiellen StPflcht vor:

- Leistungserhöhung,
- Auszahlung an das Trägerunternehmen,
- Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens,
- gleichmäßige Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder
- Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger.

Die Verwendungsmöglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie können alternativ oder gemischt zur Anwendung kommen. Es gilt zu beachten, dass eine Auszahlung an das Trägerunternehmen beim Trägerunternehmen zu BE führt.

2. Weitere Voraussetzungen

a) Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde 22

Die Versicherungsaufsichtsbehörde muss einer Verwendung des Vermögens iSd. Abs. 2 zustimmen. Die Zustimmung kann auch nachträglich erfolgen. Eine fehlende Zustimmung ist steuerschädlich.

b) Wegfall der Zweckbindung 23

Gegen die durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c vorgegebene Zweckbindung des Vermögens wird durch eine Verwendung des Vermögens gem. Abs. 2 verstoßen. Der Verstoß bleibt aber aufgrund von Abs. 6 unschädlich (s. Anm. 50).

c) Zeitlicher Rahmen 24

Die Frist von 18 Monaten nach Schluss des Wj., für das die Überdotierung festgestellt wurde, begründet sich daraus, das überschüssige Kassenvermögen und das daraus erzielte Vermögen nicht für längere Zeit der Besteuerung zu entziehen und eine Entscheidung über die StPflcht der Kasse nicht zu lange hinauszuschieben. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie kann nicht verlängert werden. Eine Ansammlung von geringfügigen Überdotierungen über mehrere Perioden, verbunden mit einer späteren Rückführung iSd. Abs. 2 (Bagatellgrenze) ist nicht zulässig (vgl. DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 12).

Einstweilen frei. 25–29

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Dauer der partiellen Steuerpflicht**

**I. Dauer der Steuerpflicht bei regelmäßiger Bewertung
der Deckungsrückstellung** 30

Bedeutung des Abs. 3: Gem. Abs. 2 kann eine Überdotierung nachträglich beseitigt werden. Findet diese Beseitigung nicht statt, ergibt sich die Dauer der StPflcht aus Abs. 3.

Rechtsfolge des Abs. 3: Eine Kasse wird erstmals in dem Wj. stpfl., für dessen Schluss eine Überdotierung festgestellt wird. Die StPflcht dauert bis zum Ende des Wj., in dem die Überdeckung nicht mehr vorliegt (vgl. STRECK VI. § 6 Anm. 8). Die Deckungsrückstellung, die für die Bemessung der Überdotierung maßgeblich ist, wird idR alle drei Jahre neu berechnet (s. Anm. 13). Innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Berechnung bleibt die StPflcht in unveränderter Höhe bestehen. Das bedeutet, dass die Höhe der partiellen StPflcht aus Stufe 1 (s. Anm. 15), also die prozentuale Aufteilung in stpfl. und stfreies Einkommen in diesem Zeitraum unverändert bleibt. Die Bemessung des zu verteilenden Einkommens (Stufe 2) findet in jedem Wj. statt.

Eine Maßnahme gem. Abs. 2, die wegen Fristüberschreitung für das erste Jahr nicht zu einer Minderung der StPflcht führt, hat auch keinen Einfluss auf die Folgejahre, in denen eine Neubewertung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt.

31 **II. Freiwillige Bewertung der Deckungsrückstellung**

Die Dauer der StPflcht kann abgekürzt werden, wenn innerhalb des Zeitraums bis zur turnusmäßigen Neuberechnung der Deckungsrückstellung diese freiwillig neu berechnet wird (R 28 Abs. 4 Satz 4 KStR; s. Anm. 13). Führt die Neuberechnung zum Wegfall der StPflcht, so gilt dies für den VZ, in den der für die Neuberechnung maßgebende Bilanzstichtag fällt.

32–34 Einstweilen frei.

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens**

35 **I. Vermögensabflüsse an das Trägerunternehmen (Satz 1)**

Beitragsrückerstattungen und sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar. Eine Ausnahme bilden die Rückerstattungen im Rahmen des Abs. 2. Es wäre systemwidrig, diese zwar bei der Ermittlung der partiellen StPflcht (Stufe 1) abzuziehen, sie aber bei der Ermittlung des Einkommens (Stufe 2) nicht zu beachten. Grund für die Vorschrift ist es, eine Umgehung der Regelungen der Abs. 1–3 zu vermeiden (vgl. BTD Drucks. 7/1281, 45; GOSCH/HEGER, § 6 Rn. 18).

36 **II. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen ohne Rechtspflicht (Satz 2)**

Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bleiben unberücksichtigt, soweit den Leistungsempfängern kein Anspruch zusteht, dh. wenn keine Rechtspflicht besteht. Insoweit werden die GoB durchbrochen (vgl. R 28 Abs. 3 Satz 3 KStR), da es nach GoB für die Bildung von Rückstellungen nicht auf das Bestehen einer Rechtspflicht, sondern auf die faktische Leistungsverpflichtung ankommt (vgl. BALLWIESER in Beck-HdR, B 131, Anm. 87).

37–39 Einstweilen frei.

**Erläuterungen zu Abs. 5:
Unterstützungskassen**

40 **I. Bedeutung und Aufbau des Abs. 5**

Bedeutung: Analog zu Abs. 1 legt Abs. 5 die partielle StPflcht für Unterstützungskassen fest. Da Unterstützungskassen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen, sind die Regelungen entsprechend angepasst. Ein wichtiger Unterschied besteht in der fehlenden Möglichkeit, eine Überdotierung nachträglich zu vermeiden.

Satz 1 verlangt entsprechend Abs. 1 Satz 1 einen vermögensbezogenen Soll-Ist-Vergleich. Das Soll-Vermögen ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, der auf § 4d EStG verweist. Mangels Versicherungsaufsicht kann nicht auf die Deckungsrückstellungen zurückgegriffen werden.

Satz 2 regelt, dass Rückübertragungen an das Trägerunternehmen bei der Berechnung des Einkommens nicht abgezogen werden können.

II. Tatbestand: Übersteigendes Vermögen der Unterstützungskasse (Satz 1)

1. Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens

a) Allgemeines

41

Die Differenzierung zwischen Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen einerseits und Unterstützungskassen andererseits beruht auf dem fehlenden Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch Unterstützungskassen. Bereits bei der Bilanzierung von Verpflichtungen zeigen sich Unterschiede.

Während die auf einem Rechtsanspruch beruhenden Verpflichtungen einer Pensionskasse bereits aufgrund der GoB zwingend zu passivieren sind (Ausnahme: Pensionsaltzusagen gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB), gilt dies für Unterstützungskassen nicht. Deren Verpflichtungen sind gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2 EGHGB bei KapGes. lediglich im Anhang auszuweisen. Daher erfolgt auch die Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens unterschiedlich. Hierbei bedient sich der Gesetzgeber einer komplizierten Verweisteknik. § 6 Abs. 5 verweist auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, der wiederum auf § 4d EStG rekurriert (Verweiskette).

Unterstützungskassen legen ihre Leistungen idR in einem Geschäftsplan fest. Zur Erlangung der StFreiheit ist aber auch eine Satzung oder ein Leistungsplan ausreichend (BFH v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088).

b) Zulässiges Kassenvermögen bei lebenslänglich laufenden Leistungen

42

Das zulässige Vermögen bei der Gewährung von lebenslänglich laufenden Leistungen berechnet sich aus dem Deckungskapital und einem Reservepolster.

Ermittlung des Deckungskapitals: Das Deckungskapital errechnet sich aus allen am Bilanzstichtag laufenden Leistungen. Leistungen, die während des Wj. enden, gehen nicht in die Berechnung ein. Leistungen, die unterjährig beginnen, werden voll einbezogen (vgl. BUTLER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 3. Aufl. 2000, 29). Die Anzahl der laufenden Leistungen ist unerheblich. Auch bei wenigen Fällen ist das zulässige Kassenvermögen anhand dieser Fälle zu ermitteln (BFH v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088).

Für alle laufenden Leistungen wird einzeln mit der Vervielfältigertabelle in Anl. 1 zum EStG das Deckungskapital berechnet. Maßgeblich ist das Lebensalter des Leistungsempfängers am Bilanzstichtag. Durch Addition erhält man das Gesamtdeckungskapital. Zu beachten ist, dass das Deckungskapital aufgrund der Tabelle *ceteris paribus* jedes Jahr sinkt.

Beispiel 1: Eine Unterstützungskasse gewährt im Jahr 01 den weiblichen Leistungsempfängern A–C eine jährliche Altersversorgung iHv. jeweils 8000 €. A ist 60 Jahre alt und bezieht die Leistungen seit Juli 01. B und C sind jeweils 71 Jahre alt. Zudem hat die Kasse die männlichen Leistungsempfänger D–F. Sie erhalten ebenfalls 8000 € p.a. D ist im Oktober 01 verstorben. E und F sind jeweils 81 Jahre alt. Das Deckungskapital am Schluss des Jahres 01 errechnet sich wie folgt:

Empfänger	Leistung €	Vervielf. Anl. 1	Deckungskapital €
A	8000	12	96000
B	8000	9	72000
C	8000	9	72000
D	–	7	0
E	8000	7	56000
F	8000	7	56000
Deckungskapital gesamt			352000

Im Folgejahr sinkt das Deckungskapital ceteris paribus auf € 328000.

Fehlende Anwärterfinanzierung: Durch die Berechnung des Deckungskapitals auf Basis der laufenden Versorgung kennt die Unterstützungskasse keine Anwärterfinanzierung. Das Reservepolster dient ebenfalls nicht der Anwärterfinanzierung, sondern soll vielmehr ermöglichen, dass bei Eintreten des Versorgungsfalls das Trägerunternehmen nicht sofort Zuwendungen zur Gewährleistung der Zahlungen an den Empfänger leisten muss. Es ermöglicht somit die Überbrückung einer zuwendungsfreien Zeit nach Eintritt des Versorgungsfalls (vgl. AHREND/HEGER, DStR 1991, 1102).

Ermittlung des Reservepolsters: Das Reservepolster beträgt das Achtfache der nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG abziehbaren Zuwendungen. Diese Vorschrift betrifft die als BA abziehbaren Zuwendungen und differenziert zwischen Kassen, die nur Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung gewähren (Doppelbuchst. aa), und solchen, die Altersversorgung gewähren (Doppelbuchst. bb). Berechnungsbasis ist die jährliche Versorgungsleistung, die ein Leistungsempfänger oder dessen Hinterbliebene aufgrund der Verhältnisse am Abschlussstichtag erhalten können. Bei den Kassen mit Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ist der abziehbare Betrag 6 vH der jährlich möglichen Zuwendung, bei den Kassen mit Altersversorgung 25 vH der jährlich möglichen Zuwendung. Die Absetzbarkeit der Zuwendungen zum Reservepolster hat weitere Voraussetzungen wie Altersgrenzen, Schriftform der Zusage, Leistungsplan etc. (s. § 4d Anm. 86, 87).

Fortsetzung Beispiel 1: Wie Beispiel 1. Das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse hat 30 Mitarbeiter, von denen keiner jünger ist als 28 Jahre, die alle eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung iHv. 400 € pro Monat ab dem 65. Lebensjahr haben. Das Reservepolster errechnet sich wie folgt:

$$30 \text{ Mitarbeiter} \times 400 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 25 \text{ vH} \times 8 = 288000 \text{ €}.$$

Das gesamte zulässige Kassenvermögen beträgt demnach:

Deckungskapital:	352000 €
Reservepolster:	288000 €
<hr/>	
Zulässiges Kassenvermögen:	640000 €

Zu weiteren Details der Berechnung des zulässigen Vermögens s. § 4d EStG Anm. 143.

Bedeutung von Rückdeckungsversicherungen: Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung hat Auswirkungen auf das zulässige Kassenvermögen. Dabei müssen bestimmte Voraussetzungen bzgl. der Rückdeckungsversicherung und des Versicherungsvertrags erfüllt sein, damit die Leistungen an die Versicherung begünstigt sind (s. ausführlich § 4d EStG Anm. 99–127). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Leistungen als nicht rückgedeckt (BMF v. 28.11.1996, BStBl. I 1996, 1435).

Im Fall des Abschlusses einer begünstigten Rückdeckungsversicherung orientiert sich die Höhe des zulässigen Kassenvermögens am geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Soweit die Leistungen der Unterstützungskasse von der Versicherung getragen werden, hat das zulässige Kassenvermögen die Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung. Das bedeutet, dass bei voller Absicherung der Leistungen durch eine Rückdeckungsversicherung das geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Versicherung das zulässige Kassenvermögen ausmacht. Werden nur Teile der Leistungen abgedeckt, so ist zunächst das zulässige Kassenvermögen ohne Versicherung zu ermitteln und dieses dann um den Anteil der durch die Versicherung abgedeckten Leistungen zu den Gesamtleistungen (Rückdeckungsquote) zu vermindern. Die Rückdeckungsquote wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Dabei werden die Barwerte der Versicherungs- und der Versorgungsleistungen nach jeweils gleichen Rechnungsgrundlagen berechnet und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Es wird der Zinsfuß zugrunde gelegt, der dem Rechnungszinsfuß entspricht, der bei der Kalkulation der Rückdeckungsversicherung verwendet wurde (BMF v. 28.11.1996, BStBl. I 1996, 1435).

Arbeitet ein Leistungsanwärter über den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsleistung fällig ist, hinaus im Unternehmen weiter, und hat die Versicherung die Versicherungsleistung ganz oder teilweise vor Eintritt des Versorgungsfalls an die Unterstützungskasse gezahlt, ist diese Leistung aus Billigkeitsgründen bis zum Beginn der Versorgungsleistung weiterhin im zulässigen Kassenvermögen nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 und 6 EStG zu erfassen (BMF v. 28.11.1996, BStBl. I 1996, 1435).

c) Zulässiges Kassenvermögen bei nicht lebenslang laufenden Leistungen

43

Bei Unterstützungskassen, die keine lebenslang laufenden Leistungen gewähren (zur Abgrenzung zwischen lebenslang und nicht lebenslang laufenden Leistungen s. § 4d EStG Anm. 151–154), ist das zulässige Kassenvermögen durch einen doppelten Höchstbetrag beschränkt. Zum einen darf das Kassenvermögen 1 vH der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Die Lohn- und Gehaltssumme darf dabei nur diejenigen Personen berücksichtigen, die auch einen möglichen Anspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse haben. Diese Regelung war bis 1995 allein gültig und bewirkte, dass auch Ausgaben für Unterstützungskassen, die nie tatsächlich eine Leistung erbrachten, als BA abziehbar waren (vgl. BUTTLER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 3. Aufl. 2000, 35). Um diesen Umgehungstatbestand zu beseitigen, wurde mit dem JStG 1996 eine weitere Grenze eingezogen. Gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG darf bei einer Kasse, die bereits zehn Wj. besteht, das Kassenvermögen die Summe der in den letzten zehn Jahren erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

Beispiel: Das Trägerunternehmen einer Unterstützungskasse, die ausschließlich einmalige Leistungen gewährt, hat folgende Lohn- und Gehaltssummen:

Jahr	2004	2005	2006
LuG-Summe	3 500 000 €	4 200 000 €	4 000 000 €

Das zulässige Kassenvermögen am 31.12.2006 beträgt $(3\,500\,000\text{ €} + 4\,200\,000\text{ €} + 4\,000\,000\text{ €}) : 3 \times 1\text{ vH} = 39\,000\text{ €}$.

Fortsetzung: Die Unterstützungskasse besteht seit 1.1.1995. In den Jahren 1995–2004 wurden keine Leistungen gewährt. 2005 und 2006 kamen jeweils 15 000 € zur Auszahlung. Das zulässige Kassenvermögen am 31.12.2006 beträgt 30 000 €.

Das im Vergleich zu den Unterstützungskassen, die lebenslängliche Leistungen gewähren, geringe zulässige Kassenvermögen ist vor dem Hintergrund des dort möglichen Abzugs von künftigen Leistungen als Schulddisposition zu sehen (s. Anm. 42).

44 d) Unterstützungskassen mit gemischten Leistungen

Gewähren Unterstützungskassen zugleich lebenslänglich und nicht lebenslänglich laufende Leistungen, so gelten die Vorschriften für beide Arten nebeneinander (§ 4d Abs. 1 Satz 2 EStG). Das zulässige Kassenvermögen ist gemeinsam festzustellen (R 4d Abs. 13 Satz 4 EStR). Es ist demnach nicht in zwei Teilbereiche aufzuteilen, für die je ein zulässiges Kassenvermögen festzustellen und zu addieren wäre. Es gibt nur ein zulässiges Kassenvermögen, in dessen Berechnung wiederum die Bewertungsmaßstäbe beider Teilbereiche eingehen. Materielle Auswirkung der gemeinsamen Ermittlung ergeben sich bei der Höchstgrenze gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG, die in den Bereich der Unterstützungskassen fällt, die keine lebenslänglichen Leistungen gewähren. Da hier allgemein auf Leistungen der Kasse in den vergangenen zehn Jahren abgestellt wird, sind bei einer gemeinsamen Berechnung auch die Leistungen aufgrund lebenslang gewährter Zuwendungen zu berücksichtigen.

Beispiel: Eine Unterstützungskasse, die seit 1994 besteht, gewährt sowohl lebenslänglich laufende Altersversorgung als auch Waisenrenten, die maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten gewährt werden. Seit 1995 wurden für Altersrenten 500 000 € erbracht. Waisenrenten wurden erstmals 2001 ausgezahlt und betragen insgesamt 20 000 €. Das Deckungskapital zuzüglich Reservepolster für die lebenslänglich laufenden Leistungen der Kasse beträgt zum 31.12.2005 150 000 €. Die durchschnittliche Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens betrug von 2003 bis 2005 3 000 000 €. Das zulässige Vermögen der Kasse beträgt 150 000 € + 30 000 € (1 vH von 3 000 000 €) = 180 000 €. Bei einer getrennten Berechnung des Kassenvermögens wären nur 170 000 € anzusetzen.

2. Tatsächliches Kassenvermögen

45 a) Allgemeines

Die Vorschriften zur Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens wurden mit dem JStG 1996 in § 4d EStG eingefügt. Damit werden Anpassungen des § 5 KStG vermieden (BTD Drucks. 13/901, 143). Grundsätzlich besteht das tatsächliche Kassenvermögen aus den Vermögensgegenständen abzüglich der Schulden. Diese werden anders als bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen nicht nach handelsrechtl. Grundsätzen ermittelt. Zu Details der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens s. § 4d EStG Anm. 147–150.

Ein Erwerb von Todes wegen ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens zu berücksichtigen. Führt der Erwerb von Todes wegen zu einer Überdotierung der Unterstützungskasse, so ist der absolute Betrag der Überdotierung auch erbschaftsteuerpflichtig (BFH v. 11.9.1996 – II R 15/93, BStBl. II 1997, 70).

46 b) Berücksichtigung von Versorgungsleistungen aufgrund faktischen Rechtsanspruchs als Schuldposten

Im Gegensatz zu den Pensionskassen besteht auf Leistungen der Unterstützungskassen kein Rechtsanspruch. Mit diesem Argument werden künftige Leis-

tungen der Unterstützungskassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren, gem. § 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens nicht als Schuldposten berücksichtigt (s. § 4d Anm. 148 mwN). Zwar ist das Argument, auf Leistungen von Unterstützungskassen bestehe kein Rechtsanspruch, mit Hinweis auf die Rspr. des BAG (Urt. v. 5.7.1979 – 3 AZR 197/78, BB 1979, 1605; v. 5.6.1984 – 3 AZR 33/84, DB 1984, 2461; v. 17.4.1985 – 3 AZR 72/83, DB 1986, 228) angreifbar. Inzwischen besteht ein faktischer, einklagbarer Rechtsanspruch des ArbN (vgl. HARLE/KULEMANN, StB 2001, 417). Hieraus wird eine Diskussionswürdigkeit der Frage der Abziehbarkeit künftiger Leistungen abgeleitet (vgl. HARLE/KULEMANN aaO). Auch lässt sich anführen, dass Verbindlichkeitsrückstellungen gem. § 249 Abs. 1 HGB bei rein faktischen Verpflichtungen ohne Rechtsanspruch zu bilden sind (vgl. BALLWIESER in Beck-HdR, B 131, Rn. 87; BERGER/M. RING in Beck-BilKomm. VI. § 249 Rn. 29) und dass diese Pflicht grundsätzlich auch strechtl. gilt. Jedoch steht dem der eindeutige Wortlaut der Vorschrift sowie die Tatsache entgegen, dass Unterstützungskassen nicht der Versicherungsaufsicht unterstehen und daher auch ein qualitativer Unterschied der Leistungsansprüche im Vergleich zu den Pensionskassen besteht (vgl. BFH v. 5.11.1992 – I R 61/89, BStBl. I 1993, 185).

Bei Unterstützungskassen, die keine lebenslang laufenden Leistungen gewähren, wird das tatsächliche Kassenvermögen unter Bezugnahme auf die Bewertungsvorschriften für die Unterstützungskassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG), ermittelt (§ 4d Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 EStG). Ein Verbot des Abzugs von Schuldpositionen für künftige Leistungen besteht gem. dem Wortlaut nicht. Damit sind alle bereits entstandenen, künftigen Leistungen unabhängig von Rechtsanspruch oder faktischer Verpflichtung als Schuldposition bei der Vermögensermittlung anzusetzen. Hierbei gelten die allgemeinen Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für Ansatz und Bewertung von Rückstellungen, insbes. die GoB.

III. Rechtsfolge: Partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse (Satz 1) 47

Partielle Steuerpflicht bei Überschreiten der 25 vH-Toleranzgrenze: Übersteigt das tatsächliche Kassenvermögen der Unterstützungskasse das um 25 vH erhöhte zulässige Kassenvermögen, so wird die Unterstützungskasse partiell stpfl. Die Toleranzgrenze von 25 vH besteht, um geringfügige Schwankungen des Kassenvermögens nicht berücksichtigen zu müssen (§ 5 Anm. 98). Die partielle StPflcht erstreckt sich auf das Einkommen, das anteilig auf das übersteigende Kassenvermögen entfällt. Die Reichweite der partiellen StPflcht und die Ermittlung des anteiligen Einkommens unterscheiden sich kaum von der bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer als Schuldposition: Ebenso wie bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen führt die partielle StPflcht zu einem Ansatz von KSt. und GewSt. als Schuldposition, die wiederum die partielle StPflcht mindert. Zur iterativen Berechnung der partiellen StPflcht s. Anm. 15. Eine Näherungsrechnung (vgl. das Beispiel bei DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 20) ist nicht mehr nötig.

Einkommensermittlung grundsätzlich analog Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen: Zu Details der Einkommensermittlung s. Anm. 16. Da eine Unterstützungskasse auch in der Rechtsform eines e.V. oder einer Stiftung betrieben werden und damit, je nach Anlage des Vermögens, Einkünfte aus Kapi-

talvermögen und Vermietung und Verpachtung erzielen kann, besteht hier zusätzlich das Problem der Berücksichtigung von Sparerfreibetrag und WKPauschbetrag.

► *Der Sparerfreibetrag* (§ 20 Abs. 4 EStG) und der WKPauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 9a Nr. 2) sind zu beachten, wenn die Kasse nicht ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt, weil sie zB in der Rechtsform einer Stiftung oder eines Vereins geführt wird. Die FinVerw. vertritt die Auffassung, dass die Freibeträge anteilig zu gewähren sind (mit Bezug auf den Gesetzeswortlaut: OFD Frankfurt v. 22.6.2001, DB 2001, 1750). Dieser Auffassung der FinVerw. ist zu folgen, die Begründung ist jedoch abzulehnen.

Wie in den Ausführungen zu Abs. 1 dargelegt, erlaubt der 2-stufige Aufbau der Ermittlung des stpfl. Anteils des Einkommens (Stufe 1) und des Einkommens selbst (Stufe 2) nicht, BA, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem stpfl. Einkommen stehen, prozentual aufzuteilen (s. ausführlich Anm. 16). Genau dies wird jedoch von der FinVerw. als Begründung angeführt.

► *Zweck von Pausch- und Freibeträgen*: Der Zweck des Sparerfreibetrags ist es, die „Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen“ (BTD Drucks. 7/1270, 220). In Höhe des ohnehin stfreien Einkommens ist das Sockelsparvermögen bereits geschont. Einer Schonung bedarf es nur in Höhe des anteilig stpfl. Vermögens. Der WKPauschbetrag tritt an die Stelle der tatsächlichen WK, die nicht nachgewiesen werden müssen. WK fallen jedoch sowohl für die stfreien als auch für die stpfl. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an. Auch hier ist demnach eine anteilige Verteilung gerechtfertigt (aA DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 46–49).

Jährliche Ermittlung der partiellen Steuerpflicht: Im Unterschied zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen besteht die StPflcht jeweils für ein Jahr. Dabei ist die Überdotierung am Ende eines Wj. maßgeblich für die StPflcht in dem VZ, in dem das Wj. endet (vgl. DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 18). Die partielle StPflcht der Unterstützungskasse dauert stets ein Jahr und wird dann erneut überprüft. Die unterschiedliche Behandlung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und Unterstützungskassen beruht auf der einfacheren Berechnung des Kassenvermögens bei Unterstützungskassen, bei der keine versicherungsmathematischen Berechnungen benötigt werden (vgl. auch DJPW/Jost, § 6 nF Rn. 23).

48 **IV. Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen (Satz 2)**

Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen sind bei der Einkommensermittlung nicht abziehbar. Zu den Voraussetzungen und Auswirkungen einer Rückübertragung auf die partielle StPflcht s. Anm. 52.

49 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Abs. 6: Wegfall der Zweckbindung des überdotierten Vermögens

I. Bedeutung des Abs. 6

50

Satz 1 regelt den Wegfall der Zweckbindung überdotierten Vermögens. Zur Erlangung der StFreiheit von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen gilt grundsätzlich die Zweckbindung des Vermögens gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c. Die satzungsmäßige Verwendung des Vermögens und der Erträge der Kasse muss gewährleistet sein. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c bezieht sich auf das gesamte Vermögen einer Kasse und berücksichtigt eine Überdotierung nicht, da sich § 5 systematisch auf die StBefreiungen bezieht. § 6 hebt die StBefreiung des § 5 unter Umständen auf. In diesem Fall muss auch die Zweckbindung des Vermögens der Kasse entfallen, das stpfl. wird, da eine Zweckbindung von stpfl. Einkommen und Vermögen keine Begründung findet. Abs. 6 enthält die entsprechende Aufhebung.

Satz 2 regelt den unterjährigen Wegfall der Zweckbindung bei Unterstützungskassen. Er eröffnet damit die Möglichkeit für Unterstützungskassen, eine Überdotierung zu vermeiden, da Unterstützungskassen die nachträgliche Vermeidung gem. Abs. 2 verwehrt ist.

II. Stichtagsbezogene Beseitigung der Zweckbindung überdotierten Vermögens (Satz 1)

51

Abs. 6 hebt die Zweckbindung des überdotierten Vermögens für alle Kassen auf. Bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gilt das Vermögen als ungebunden, welches das zulässige Kassenvermögen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d (zur Ermittlung s. Anm. 11) übersteigt. Da bei Unterstützungskassen die StPflicht nicht bereits bei Überschreiten des zulässigen Kassenvermögens gem. § 4d Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG eintritt, sondern erst bei Überschreitung des um 25 vH erhöhten zulässigen Kassenvermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e), fällt auch die Zweckbindung nur für den Vermögensteil weg, der 125 vH des zulässigen Kassenvermögens übersteigt.

Wird mehr als das überdotierte Vermögen für nicht satzungsgemäße Zwecke einschließlich der Rückübertragung verwendet oder wird eine Rückübertragung vorgenommen, obwohl keine Überdotierung vorliegt, entfällt die StFreiheit der Kasse rückwirkend. Dies entspricht der Regelung für die Vermögensbindung bei gemeinnützigen Körperschaften (§ 63 Abs. 3 AO). Begrenzt wird die Rückwirkung durch die Festsetzungsverjährung gem. § 169 AO (vgl. DJPW/Jost, § 5 Abs. 1 Nr. 3–4 nF Rn. 134).

III. Wegfall der Zweckbindung bei Unterstützungskassen im Laufe des Geschäftsjahres (Satz 2)

52

Bei Unterstützungskassen entfällt die Zweckbindung des Vermögens, soweit eine Überdotierung bereits vor Ende des Geschäftsjahres besteht.

Diese Regelung ist Ausfluss der fehlenden nachträglichen Rückübertragungsmöglichkeit von überdotierten Vermögen bei Unterstützungskassen. Abs. 2 be-

zieht sich unmittelbar auf Abs. 1 und ist ausschließlich von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen anwendbar.

Anspruch auf Rückübertragung durch Vereinbarung und Satzung: Da die Überdotierung bei Unterstützungskassen jährlich festgestellt wird und sich die Überdotierung erst nach Schluss des Geschäftsjahrs ergibt, ist die Berechnung der Höhe der Rückübertragung schwierig. Eine Schätzung der Überdotierung zum Jahresende ist insbes. bei einer Überschätzung der Überdotierung und der damit verbundenen zu hohen Rückübertragung problematisch. Zur Vermeidung der partiellen StPflcht kann mit dem Trägerunternehmen eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, die diesem einen Anspruch auf das überdotierte Vermögen zubilligt. Zugleich muss dieser Anspruch in der Satzung der Unterstützungskasse festgeschrieben sein. Damit steht ein Betrag in Höhe der Überdotierung gleichzeitig mit der Entstehung der Überdotierung (am Ende des Wj.) dem Trägerunternehmen zu und ist damit gem. den GoB bei der Kasse als Schuldposten zu berücksichtigen. Er beseitigt die Überdotierung und die partielle StPflcht zugleich mit ihrem Entstehen (so auch BUTTLER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 3. Aufl. 2000, 44; STRECK VI. § 6 Anm. 13; HAUG, DB 1980, 512). Warum eine Vereinbarung auf Rückübertragung des Kassenvermögens stl. unwirksam sein soll (so DJPW/JOST, § 6 nF Rn. 29–30; GRATZ/BÜHL, DB 1996, 1996), ist nicht erkennbar. Die genaue Höhe der Überdotierung steht am Bilanzstichtag fest. Allein aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Höhe erst im neuen Wj. beziffert werden. Die Berechnung der Überdotierung im folgenden Jahr ist wertaufhellend und nicht wertbegründend. Dies bedeutet zugleich, dass der Anspruch auf Rückübertragung gem. vertraglicher Vereinbarung bzw. Satzung ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach am Abschlussstichtag feststeht. Wer die tatsächliche Übertragung des Vermögens als maßgeblich betrachtet, stellt das Periodisierungsprinzip der Bilanzierung in Frage.

Wechsel des Versorgungswegs als Rückübertragung: Eine zusätzliche Möglichkeit der Rückübertragung von Kassenvermögen an das Trägerunternehmen ergibt sich bei einem Wechsel des Versorgungswegs. Versorgungsleistungen können auf das Trägerunternehmen verlagert werden. Damit sinkt das zulässige Kassenvermögen der Unterstützungskasse. Zugleich kann eine Übertragung von Kassenvermögen erfolgen. Dies gilt auch bei einer vollständigen Übertragung der Leistungen und des Vermögens auf das Trägerunternehmen. Die StFreiheit der Unterstützungskasse für die Vergangenheit bleibt erhalten. Nicht zulässig ist hingegen die ersatzlose Streichung von Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse, da diese einen Verstoß gegen die Vermögensbindung der Kasse darstellt und zu einer vollen StPflcht führt (vgl. BUTTLER, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 3. Aufl. 2000, 45; STRECK VI. § 6 Anm. 13).

Betriebseinnahme beim Trägerunternehmen: Die Rückübertragung führt beim Trägerunternehmen zu stpfl. BE (GOSCH/HEGER, § 6 Rn. 14; HAUG, DB 1980, 512; zu den kombinierten stl. Auswirkungen bei Trägerunternehmen und Unterstützungskasse vgl. GRATZ/BÜHL, DB 1996, 1995 ff.).